

Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrag für glasfaserbasierte Telekommunikationsnetze

(„Haus- und Wohnungsstich für die Anbindung an ein digitales Höchstgeschwindigkeitsnetz“)

zwischen der Telepark Passau GmbH – nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt – und dem Eigentümer/
der Eigentümerin/ den Eigentümern – nachfolgend „Eigentümer“ genannt -

Wohnsitz Eigentümer 1

Frau Herr Firma (Eigentümer)

Nachname, Vorname	Telefonnummer	
Straße/Hausnummer	PLZ	Ort

Wohnsitz Eigentümer 2 (sofern zutreffend)

Frau Herr Firma (Eigentümer)

Nachname, Vorname	Telefonnummer	
Straße/Hausnummer	PLZ	Ort

Standortadresse des Grundstücks

Straße/Hausnummer	PLZ, Ort	Anzahl Wohneinh.

Ggf. weitere zu versorgende Grundstücke sind diesem Nutzungsvertrag als Anlage 1 beigefügt

Vereinbarung:

Mit dieser Vereinbarung erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für die Errichtung eines auf Glasfasertechnologie basierendem Grundstücks- und Gebäudenetzes sowie die Anbindung Ihres Gebäudes an das öffentliche Telekommunikationsnetz.

Das glasfaserbasierende Grundstücksnetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück. **Das Gebäudenetz besteht aus der Verbindung des Hausübergabepunkts mit den Teilnehmeranschlussdosen in den jeweiligen Räumlichkeiten (FTTB/FTTH) und/oder der Verbindung des Verteilerpunktes zu den jeweiligen Hausübergabepunkten (FTTH).** Dieses Glasfasernetz ermöglicht und sichert auf lange Sicht die Versorgung mit zukunftsweisenden hochleistungsfähigen Internet- und Telekommunikationsdiensten für den Grundstückseigentümer bzw. den sonstigen Nutzern (Mietern, Pächtern, Erbbauberechtigten, etc.).

Diese Vereinbarung verpflichtet Sie nicht zur Abnahme von Internet- oder Telekommunikationsdiensten der Telepark Passau GmbH. Bestehende Gestattungsvereinbarungen bleiben hiervon ebenso unberührt, wie Ihre Wahlmöglichkeit bezüglich eines Telekommunikationsanbieters.

Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die Telepark Passau GmbH auf dem eingangs näher bezeichneten Grundstück (Standortadresse) des Eigentümers sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um ein Glasfasernetz einschließlich der Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen

Gebäuden einzurichten, zu betreiben, zu prüfen, zu ändern, zu erneuern und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf etwaiger vorhandener Leerrohrkapazitäten, Versorgungsschächte, Hauseinführungen, Hausübergabepunkte und vorinstallierten Gebäudeverkabelungen sowie weiterer, sich im Zuge des technischen Fortschritts ergebenden Technologien. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Die Errichtung des Glasfasernetzes bzw. des Gebäudeanschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer. Die Mitarbeiter der Telepark Passau GmbH oder eines von ihm beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude im Zusammenhang mit den nach dieser Grundstückseigentümergestattung gestatteten Maßnahmen, bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige Terminvereinbarung zu betreten. Die Baumaßnahme wird durch eine Begehung des Netzbetreibers mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person festgelegt und schriftlich protokolliert und vom Eigentümer oder einer durch ihn berechtigten Person durch Unterschrift bestätigt.

Der Netzbetreiber ist berechtigt zur Erfüllung seiner Pflichten aus dieser Grundstückseigentümergeklärung ordnungsgemäß ausgesuchte und überwachte Drittfirmen zu beauftragen.

Das Glasfasernetz und die dafür erforderlichen Vorrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck i. S. V. § 95 BGB errichtet und verbleiben im Eigentum des Netzbetreibers.

Der Eigentümer ist verpflichtet sicherzustellen, dass das auf dem Grundstück errichtete Glasfasernetz jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt ist. Im Falle einer Beschädigung verpflichtet sich der Eigentümer, den Netzbetreiber unverzüglich zu benachrichtigen. Eingriffe in das Glasfasernetz dürfen nur durch den Netzbetreiber oder seine Beauftragten erfolgen.

Der Eigentümer verpflichtet sich dem Netzbetreiber einen Wechsel in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich anzuzeigen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind.

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Gebäudeverkabelungen nutzen.

Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Sollte die Verlegung der Vorrichtungen aus vom Eigentümer veranlassten Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.

Unberührt von gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers ist allein der Netzbetreiber zum Betrieb und der Nutzung des von ihm errichteten Vorrichtungen und zur, auch entgeltlichen, Überlassung an Dritte berechtigt.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Netzbetreiber zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter (z. B. aktiver Telekommunikationsdienstvertrag eines Bewohners/Mieters mit dem Netzbetreiber oder einem mit dem Netzbetreiber verbundenen Unternehmen) entgegenstehen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Grundstückseigentümergeklärung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Grundstückseigentümergeklärung eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser Grundstückseigentümergeklärung gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Zur Erfüllung dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, die erhobenen personen-, grundstücks- und gebäudebezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Verantwortliche Stelle i. S. d. Bundesdatenschutzgesetzes ist der Netzbetreiber. Hinweise zum Datenschutz gemäß DSGVO, die Ihrer Information im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten dienen, finden Sie unter www.telepark-passau.de/datenschutz.html. Die Grundstückseigentümergeklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals 5 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die Grundstückseigentümergeklärung um weitere 2 Jahre.

Ort, Datum, Unterschrift des Eigentümers 1

Ort, Datum, Unterschrift des Eigentümers 2

Ort, Datum, Unterschrift Telepark Passau GmbH